

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
1. Art und Maß der baulichen Nutzung 1.1 Art der baulichen Nutzung Allgemein: Sonstiges Sondergebiet (SO) (§11 Abs. 2 BauNVO) Zulässig sind: Seniorenwohnheime, Pflegeeinrichtungen und die diesen Einrichtungen dienenden Nutzungen wie Parkplätze, Nebengebäude, sowie Mitarbeiterwohnungen.	
1.2 Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl GRZ § 19 Abs. 1-4 BauNVO Die max. zulässige GRZ ist mit 0,80 festgesetzt.	
Geschossflächenzahl GFZ § 20 Abs. 2 BauNVO Die max. zulässige GFZ ist mit 2,40 festgesetzt.	
2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO festgelegt. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Die durch Hauptgebäude überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt. Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb der eigens gekennzeichneten Bereiche oder innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Die Baugrenze darf durch eingeschossige Anbauten (z.B. Windfang) bis zu einer max. Tiefe von 2,00 m überschritten werden. Gartenlauben und Geräteschuppen sind im Geltungsbereich mit einer Fläche von max. 30 m² zulässig.	
2.1 Abstandsflächen Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.	
2.2 Wohneinheiten Pflegezentrum - 105 Pflegeplätze Mitarbeiterwohnungen - 2 Wohnungen	
3. Gebäudegestaltung 3.1 Gebäudehöhe im gesamten Geltungsbereich Die seitliche Wandhöhe (Wandhöhe traufseitig) ist mit maximal 13,50 m festgesetzt. Als Wandhöhe gilt das Maß von der fertigen Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die fertige Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) im Bereich des Pflegezentrums ist mit einer Höhe von 423,30 m ü NN festgesetzt.	
3.2 Dachform und Dachdeckung Es sind Flachdächer (begrünt), alternativ mit solarenergetischen Nutzung, zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Fachregeln des ZVHD (Zentralverbands des Deutschen Dachdeckerhandwerks) ein „regensicheres Unterdach“ bei Flächen Dachneigungen unter 22° vorzusehen ist.“ Dachdeckung: Beim Einsatz von Solaranlagen ist auch eine Volldeckung mit Solarpanelen zulässig.	

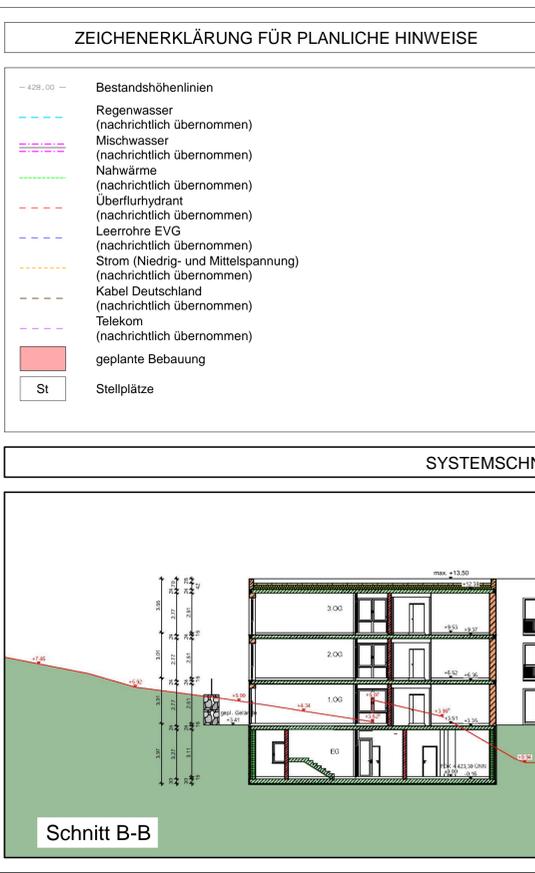


Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

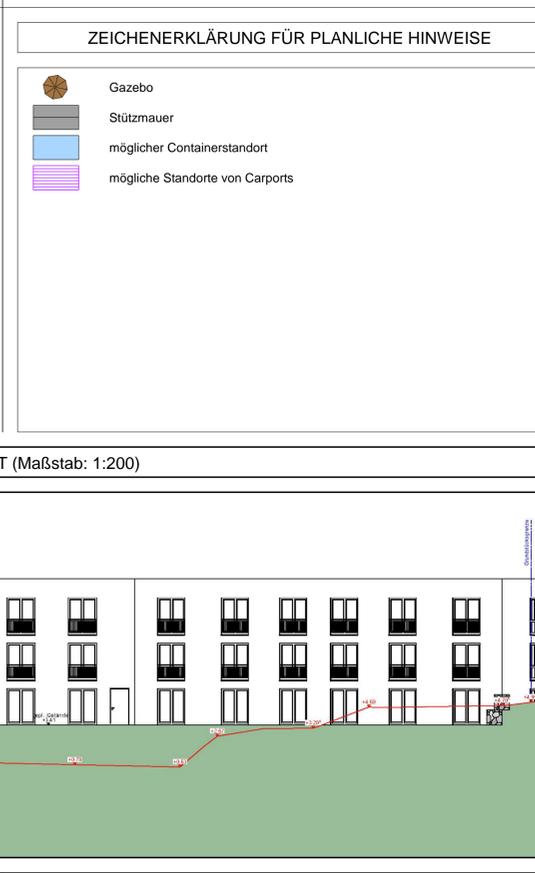
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
3.3 Fassadengestaltung Wandoberflächen Zulässige Werkstoffe und Wandoberflächen sind: - Putzfassaden - Holzfassaden, Holzfassadenteile - Fassadenelemente	
4. Solar- und Photovoltaikanlagen - Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig. - Anlagen als vorgehängter Sonnenschutz sind zulässig.	
5. Stellplätze und Nebenanlagen Dachform: Flachdach, geneigte Dächer seitliche Wandhöhe: max. 3,00 m firstseitige Wandhöhe Pultdach: max. 3,50 m Der Stellplatzbedarf ergibt sich aus der Stellplatzsatzung der GaStellVO. Pflegezentrum: 1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze, Mitarbeiterwohnungen 1 Stellplatz je WE Entgegen der GaStellVO werden 39 Stellplätze auf dem Grundstück errichtet. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Grund ist untersagt. Tore in den Einfriedungen, die als Zufahrt zu den Garagen bzw. Stellplätzen dienen dürfen nicht zum Straßenraum hin aufschlagen. Die Stellplätze, sind in wasserdurchlässiger Bauweise, nicht vollständig versiegelt zu errichten (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Verbundpflaster).	
6. Geländeänderung/Stützmauern im Planungsgebiet Aufgrund der Barrierefreiheit sind Geländeänderungen bis zu 5,0 m zulässig. Aufschüttungen sind dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zu jedem Bauantrag (auch Genehmigungsverfahren) ist ein Geländeschnitt einzureichen, der den Anschluss zur Straße, die Höhenlage des Eingangs und den geplanten Geländeverlauf auf dem Grundstück darstellt. Der ursprüngliche Geländeverlauf ist ebenfalls darzustellen. Negative Auswirkungen auf Nachbargrundstücke durch Geländeänderungen sind unzulässig. Aufgrund des steilen Geländes und der vielen differenzierten Höhenvorgaben richten sich die Geländeänderungen und die Höhen der benötigten Stützmauern nach den Angaben in den Vorhaben- und Erschließungsplänen. Dabei dürfen die dort angegebenen Höhen um jeweils 1,0 m über- oder unterschritten werden. Zudem ist eine geringfügige Änderung der Anzahl an Stützmauern zulässig. Gemäß § 12 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 18 BauNVO kann die festgesetzte Oberkante der Stützmauern durch Geländer und sonstige Absturzsicherungen um bis zu 1,20 m überschritten werden.	
7. Einfriedigungen Einfriedigungen an der Grundstücksgrenze sind ohne Sockel mind. 0,10 m vom Boden abzusetzen (Tierwanderungen) und bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Einfriedigungsmauern sind unzulässig. Die Flächen zwischen Zaunlinie und Straßenverkehrsfläche sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer (Anlieger) zu pflegen. Eine Hinterpflanzung der Zäune ist wünschenswert, es muss jedoch ein ungehindertes Ein- und Ausfahren aus den Grundstücken (Stellplätze), auch den Nachbargrundstücken gewährleistet sein.	

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	SO Sonstiges Sondergebiet - Pflegezentrum
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	Nutzungsschablone SO
Art der baulichen Nutzung	max. seitliche Wandhöhe
Sonstiges Sondergebiet	13,50 m
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
0,80	2,40
Bauweise	Dachart
abweichende Bauweise	Flachdach
max. Firsthöhe	
13,50 m	
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
Baugrenze	
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
Einfahrtbereich	
9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
Landschaftsrasen	
Privatgarten	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Mögliche Einzelbaumpflanzungen	
Mögliche Strauchpflanzungen	
15. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
Geltungsbereich	
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
8. Textliche Festsetzungen zur Wasserwirtschaft Niederschlagswasser vom Baugrundstück Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Für das anfallende Niederschlagswasser sind Rigolen mit Drosselschacht oder andere Rückhaltemaßnahmen im Bereich der geplanten Parkplätze vorgesehen mit Anschluss an den vorhandenen gemeindlichen Regenwasserkanal an der Lusenstraße. Der zulässige Wasserabflussbeiwert C_{max} würde von der Gemeinde vorgegeben und beider Bemessung berücksichtigt. Die Einleitung erfolgt mit max. 14 l/s (gesteuert) bzw. 7 l/s (arithmetische Mittel) in den Vorfluter. Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung sind nicht zulässig. Oberflächen-, Trauf- und sonstige Abwässer dürfen der Gemeindestraße und deren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Das Wasser ist vorher schadlos abzuleiten bzw. zu versickern. Schmutzwasser	
8.2 Bei der Abwasseranlage der Gemeinde Ringelai handelt es sich in diesem Bereich um eine Mischwasserkanalisation. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung des Schmutzwassers ist durch den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde möglich. Die Anschlüsse sind auf den Grundstücken in Schächten ca. 1 m innerhalb der Grundstücksgrenzen vorgesehen. Brauchwasserernutzung	
8.3 Der Betrieb einer Brauchwasserernutzungsanlage ist bei der zugehörigen Behörde rechtzeitig zu beantragen und die Inbetriebnahme sowohl der Gemeinde unauferfordert anzuzeigen. Die Anlage ist unter Beachtung der Vorschriften der kommunalen Wasserabgabesatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Einbau darf nur von einem im Installationsverzeichnis der Gemeinde eingetragenen Fachbetrieb vorgenommen werden.	
Textliche Festsetzungen zur Grünordnung Umsetzung_Pflanzqualitäten_Mindestgrößen	
9.1 Allgemeines: Die privaten Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der privaten Erschließungsflächen fertigzustellen. Nachpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzenqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BD) entsprechen. Für festgesetzte Bepflanzungen sind nur standortheimische Gehölze zulässig (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste). Pflanzqualitäten:	
Bäume: heimische Laubbäume Hochstamm, 3xv, mDb, STU 12-14 cm Obstbäume Halbstamm oder Hochstamm v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm	
Sträucher:	



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
9.2 Zu verwendende Gehölze Für festgesetzte Pflanzungen (vgl. Planfassung) sind folgende Gehölze zu verwenden. Bäume: Acer platanoides Spitz-Ahorn Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Acer campestre Feld-Ahorn Tilia cordata Winter-Linde Quercus robur Stieleiche Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Eberesche Prunus avium Vogel-Kirsche Heimische Obstbäume Sträucher: Cornus sanguinea Roter Hartriegel Cornus mas Kornelkirsche Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster Rosa canina Hunds-Rose Alle nicht planlich dargestellten Pflanzmaßnahmen auf privaten Grünflächen können mit abweichenden Gehölzen durchgeführt werden.	
9.3 Strauchpflanzungen I Pflanzung einer 1-2-reihigen freiwachsenden Strauchhecke in den gekennzeichneten Bereichen entlang der Grundstücksgrenzen (1 Strauch pro m²). Strauchpflanzungen II Pflanzung von einzelnen Strauchgruppen plangemäß (1 Strauch pro m²). - min. 3 unterschiedliche Arten - Pflanzauswahl gemäß Artenliste - Pflege der Pflanzungen durch Grundstückseigentümer - bei Ausfall Ersatz durch Neubepflanzung der gleichen Art	
9.4 Unzulässige Pflanzenarten Landschaftsfremde hochwüchsige Baumarten mit bizarren Wuchstformen und auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie Eddeltannen oder Edelweiden, Zypressen, Thuja usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten), dürfen nicht gepflanzt werden.	
9.5 Grünflächen Die un bebauten Grundstücksflächen sind zu begrünen. Die Pflanzungen sind von den Grundstückseigentümern zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.	
9.6 Grenzabstände Die erforderlichen Grenzabstände von 2,00 m (Bäume) zu angrenzenden Privatflächen sind einzuhalten. Der Sicherheitsraum gemäß RAS-Q ist von Baumkronen freizuhalten. Für Gehölze bis 2 m Wuchshöhe gilt ein Pflanzabstand von 0,5 m zur Grenze.	
9.7 Bodenbearbeitung/Schutz des Oberbodens Der anstehende Oberboden ist, soweit zur Anlage der Grünflächen benötigt, zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Der abzufahrende Boden ist ordnungsgemäß zu deponieren. Bodenverdichtungen, -verunreinigungen oder andere Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.	



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
9.8 Energieversorgung Die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt über Baumstandorte der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind zu beachten.	
9.9 Ausgleich CEF-Maßnahmen Der Ausgleich wird extern auf Flurnummer 2470 Gmkg. Ringelai erbracht. Es wird auf den angehängten Ausgleichflächenplan verwiesen, der Bestandteil der Satzung ist.	
10. Löschwasser Es ist sicherzustellen, dass die Löschwasserversorgung von 48 m³/h (Grundschatz, nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in m³/h für 2 Stunden Löschzeit, 96 m³ Entnahmewert nach 2 Stunden) aus der öffentlichen Wasserversorgung zur Verfügung steht. Kann der Löschwasser/Grundschatz nicht sichergestellt werden, wäre der Bau einer unterirdischen Zisterne erforderlich. Die Standorte der Hydranten sind zusammen mit dem örtlich zuständigen Kreisbrandmeister und dem Ortskommandanten festzulegen. Die Entfernung zum ersten erreichbaren Hydranten oder zur Entnahmestelle darf 100m (gemessen von jedem Punkt aus im Bebauungsfeld) nicht übersteigen.	
11. Schallschutz - Die Besuchszeiten für Angehörige sind auf den Zeitraum von 6.00 – 20.00 Uhr zu beschränken. - Die Schichtzeiten sind so anzupassen, dass An- und Abfahrten der Mitarbeiter außerhalb der Nachtzeit (22h – 6h) erfolgen. - Der Zulieferverkehr sowie zugehörige Ladevorgänge sind auf den Tagzeitraum (6h – 22h) zu beschränken. - Öffnungen der Zu- und Abluftanlage dürfen einen Schalleistungspegel von je 70 dB(A) nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass diese so positioniert werden, dass der größtmögliche Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird. - Das Kühlaggregat darf einen Schalleistungspegel von 85 dB(A) nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass das Aggregat so positioniert wird, dass der größtmögliche Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird. - Schallbedürftige Aufenthaltsräume, insbesondere die Einzelzimmer, sind mit einer fensterunabhängigen Wohnraumbelüftung auszustatten. - Die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, insbesondere von den Einzelzimmern, auf der Südhalbkante des Gebäudes, müssen der Schallschutzklasse III entsprechen.	

TEXTLICHE HINWEISE	
1. Landwirtschaft Es wird darauf hingewiesen, dass mit Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen aus der benachbarten landwirtschaftlichen Flur, auch abends sowie an Sonn- und Feiertagen, zu rechnen ist.	
2. Verunreinigungen des Untergrundes Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes festgestellt, ist deren Ausmaß umgehend von einem einschlägigen Ingenieurbüro zu bestimmen und dem Landratsamt zu melden. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	
3. Telekommunikationsleitungen In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, - auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben, - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit der Telekom Deutschland GmbH im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.	
4. Bodendenkmäler Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten. Art. 8 Abs. 1 DSchG: "Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige ver pflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unter nehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit." Art. 8 Abs. 2 DSchG: "Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehör de die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."	
5. Wassergefährdung Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen, Aufzugsanlagen usw.) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Bundesanlagenverordnung - AwSV - zu erfolgen.	

VERFAHREN	
1. Der Gemeinderat Ringelai hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsblich bekannt gemacht.	
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.	
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.	
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.	
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.	
6. Zu dem Entwurf II des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.	
7. Der Entwurf II des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.06.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt	
8. Die Gemeinde Ringelai hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Gemeinde Ringelai, den	(Siegel)
Dr. Carolin Pecho, 1. Bürgermeisterin	
9. Ausgefertigt Gemeinde Ringelai, den	(Siegel)
Dr. Carolin Pecho, 1. Bürgermeisterin	
10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 3 Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen. Gemeinde Ringelai, den	(Siegel)
Dr. Carolin Pecho, 1. Bürgermeisterin	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet "Pflegezentrum St. Michael"	
Gemeinde:	Ringelai
Landkreis:	Freyung-Grafenau
Regierungsbezirk:	Niederbayern
Entwurf II	19.05.2021
Übersichtsplan 1 : 25.000	
Blauplanlage: Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Untergrund: Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Urheberrecht: Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.	
Entwurfsteller: Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen FON: 09932 9544-0 FAX: 09932 9544-77 E-MAIL: info@geoplan-online.de	 Daniel Wagner, Dipl.-Ing.
Projekt: ERLBAU_Neubau-Pflegezentrum_Ringelai	Datum: PLA_1_BP_1000_17_PLT
	1:1000
	P2104057